SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN
TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 12/91/5 "GEWERBE- UND MISCHGEBIET HOLZHAFEN NORD"

TEIL A PLANZEICHNUNG

M 1 : 500

Der katasteramtliche Bestätigung am 23.4.04 wird für den Bereich der Änderung des Teilbebauungsplanes als richtig dargestellt bescheinigt.

Wismar, den 23.4.04

Katasteramt

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- MI — MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO

- z.B. IV-II - V — ZWEI- BIS FÜNF- ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS
- z.B. IV - IV — VIERGESCHOSSIGKEIT ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS
- z.B. II-V — ZWEI- BIS FÜNFGESCHOSSIG
- z.B. II — ZWEIGESCHOSSIGKEIT ALS HÖCHSTMASS
- z.B. II-IV — ZWEI- BIS VIERGESCHOSSIGKEIT ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO

- o — OFFENE BAUWEISE
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- ED — ERKERUNTIEFE

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- STRASSENBEREICHSFLÄCHE
- STRASSEN-BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ZWECKBESTIMMUNG FUSSGÄNGER UND RADFAHRER
- ZWECKBESTIMMUNG FUSSGÄNGER
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB

- AMPLANZEN BÄUME — X gestrichen

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
§ 9 Abs. 6 BauGB

- D — ENTFLAUGUNG LANDWIRTSCHAFTLICH KULTURDENKMALE; DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- DENKMALBEREICH — GRENZE FÜR DIE VORHERSICHTLICHE DENKMALBEREICH DENKMALBEREICH

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- GELTUNGSBEREICH 1. ÄNDERUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- BF — LAGERBEZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BIRNBAUM FREIZEITPARK GMBH, (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) BESONDERS NUTZUNG INFRAMIRSTRUCTURE FLÄCHE
- UNGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIEN NACH EINBELEGN MIT LUNNEL TIEFBAUWERKEN EITPEN BELASTET SIND (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 8 BauGB)
- BEDEAUTUNGSPIEGEL

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURGRENZEN
- z.B. 22/26 — FLURSTÜCKSNUMMER — X gestrichen
- WEGFÄLLENDE GEBÄUDE
- BÄUME ZU ERSTPEINEN
- ÄNDERUNGSAUSSEN DER BIREICHGEBIEREICHE
- x — GEVÄLNEETSPEITEN
- FFZ — FAHRBAHNÜFÜR KRAFTFAHRZEUGE
- P/S — PARK- UND SENKRTRIFFN
- G — STRAGENMEDIUSTEIFEN
- F — FUSSGÄNGER
- z.B. GEL 16 — GEWÄRNEBUSSEET MIT EIREICHSGEICHERWNUNG

HAUNEBE LÄNGENMASSE UND HÖHENMASSABEN IN METER

X gestrichen / ergänzt
gezeichnet nach Sonnengleichstand

STRASSENPROFILE M 1 : 100
DIE ERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST NICHT GEGEBENTAND DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

KAIKANTE GEi 18

ÖSTLICHE KAIKANTE

WESTLICHE KAIKANTE

PLANSTRASSE E

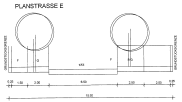

PLANSTRASSE F

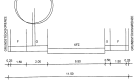

STICHSTRASSE F4

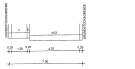

SATZUNG
DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12/91/5 GEMÄSS § 10 BAUGB I.VERB. MIT § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz (BauGesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25. April 2002 und 25. Juni 2003 und 25. Juni 2004 die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/5 "Gewerbe- und Mischgebiet Holzhafen Nord", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B - TEXT

A) Planungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 Abs. 1 BauGB
§ 1 Abs. 4 - 9 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

Gewerbegebiet GE
(§ 8 BauNVO)
Das Gewerbegebiet bedarf aus sich Tätigkeiten
Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO werden
Wohnen nicht wesentlich stören (Betriebs-wohnung § 8 BauNVO , Abs. 3).
Die Ausnahmen nach
Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind nicht und Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
Für die Teilbereiche GE 12 bis 18 gilt:
Zu Lebensmitteln ist eine Befreiung für Aufleiter- und Bäckereifachzonen oder für Lebensmittelhandwerkbetriebe gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig.
Für den Teilbereich GE 12 gilt § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNV.

Wohngebiet WI
(§ 6 BauNVO)
Für die Wohngebiet WI 20 gilt:
Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 eines Gewerbeschlag zulässig.
Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 5 BauNVO sind nicht zulässig.
Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig.

Nutzungen für bestimmte Geschosse und Etagen
(§ 1 Abs. 7 BauNVO)
In Gewerbeanlagen ist Wohnen unter 3.70 m über Hörnivel nur Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2,3,4,5 sowie § 8 Abs. 3 Nr. 2,3,4 BauNVO sowie Garagen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Traufhöhe
(§ 16 Abs. 1 BauNVO)
Die Traufhöhe ist die Schnittkante der Ernäßung der Traufhöhe ist die Höhe anbeabtiger öffentlicher Verkehrsfläche, ebene Bezugspunkt die Traufkante des ebenen Vorsprunghaus des Gebäudes. Straßenprüchnoe mission mindestens 1.50 m von der Grenzeinbeziehe Traufhöhe ist die Höhe zwischen Bezugspunkt und Schnittpunkt Dach.
Die Mindesthöhe beträgt sich nur auf die eineinstimmigeinstelle Satz.

Grundflächenzahl
(§ 16 Abs. 4 BauNVO)
Die Ausnahmen nach § 17 Abs. 2 BauNVO sind nicht zulässig.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Abweichende Bauweise
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m sowie ohne Gebäudelänge zulässig.

4. Verkehrsanlagen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen nur zulässig, nicht überdachte Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
Die Ausnahmen nach § 12 Abs. 2 und 3 BauNVO sind zulässig.
Anlagen zur Grundstückszufahrt (Bordsteinabsenkungen) sind zulässig.

5. Rechtsverbindlichkeit und Abbindetage der baulichen Anlage X gestrichen
(§ 1 Abs. 8 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind nicht zulässig.
Einzelnen und besonderen Gleichzeit in unbedichten Bereich den Höhen Höhe von 0,75 m auf 1,50 m über Hörn. (zulässiche Gefährdung des Hochwasserschutzes Wismar) Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind nicht zulässig.
Abgrenzung Bebgebäuden Abzugung und Unterbrechung 2.10 m über Hörn.
Die Mindesthöhenlage beschlos Anlagen beträgt für Wohnbauten OK Rohbau - 0,50 m über Hörn. Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind nicht zulässig.
Für die Fahrne mit gewerblichen Nutzung OK Rohbauten 0,30 m über Hörn.

6. Verkehrsanlagen zum Schutz vor schädlichen Umweltinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Geräuschimmissionen

Geräuschemissionen dürfen im Plangebiet folgende Richtwerteingemäß Schallausbreitungsgesetz in nicht überschritten:

Teilflächen	GE 12	GE 13	GE 14	GE 15	GE 16	GE 17	GE 18	MI 20	GE 19
Tag	65	65	65	65	65	65	65	60	65
Nacht	47	47	47	47	47	47	47	45	47

Pegelangaben in dB(A) dB

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn durch Einzelgutachten nachgewiesen wird, daß die Immissionsrichtwerte entsprechend Schallausbreitungsgesetz für die verursachenden Betriebe nicht überschritten sind.

Schutzhaustanzenstreifen

Grundstücksgestaltung und Ausnahmen empfohlenen Hinkungen

Entsprechend der in der Planzeichnung dargestellten Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen ist innerhalb des Plangebietes ein Schutzstreifen zur Gewährleistung des Anwohnerschutzes. Es wird das neuzitierende Schutzbestimmnes des gesamten Auszeichnetes (Fenster, Lüftungen und Wärme zuzeichnen) beleuchtet.

Teilflächen	GE	GEI
Lärmpegelbereich	III	V
L_{eq} in Decibel(A)	60/50/45	65/60/55

Erforderliches bewertetes Schallschutzmaß in dB(A) (Schlafräume/Wohnräume)

In den Lärmpegelbereichen III und V und/oder bei Überschreitung des Beurteilungspegels von über 60 dB(A) nachts sind an der straßenseitigen Gebäudefronten Schlaf- und Kinderzimmer nicht zulässig.
Ausnahmen sind ausgeschlossen.
Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Immissionsrichtwerte innerhalb der Gebäude und bauliche Anlagen eingehalten werden.

Passive Schallschutz
Ergänzend zu den oben festgesetzten Maßnahmen ist passiver Schallschutz nach DIN 4109 einzusetzen. Es wird das neuzitierende Schallschutzmaßes des gesamten Auszeichnetes (Fenster, Lüftungen und Wärme zuzeichnen) beleuchtet.

Für die dargen Flächen Lärmpegelbereich II bestehen keine über die erforderlichen Wärmeschutzmaßnahmen hinausgehenden Anforderungen an den Schallschutzmaßnahmen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Eignung der geplanten Gebäudekonstruktion nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen. Es wird die Festsetzung auf den bestehenden Geschoss bezogenen, Wissen und Erkenntnissen Behörgeben erstellt werden.

X gestrichen

1. Änderung Änderung der Festsetzung im Rahmen der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes

7. Flächen mit Festsetzungen für Bepflanzungen X gestrichen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzbaum sind und sicherstellen standortgerechten Laubbäumen zu Geschützen.
In der Pflanzfläche 1 sind zu pflanzen: Stieleiche
In der Pflanzfläche 2 sind zu pflanzen: Pflaumenbaum Bundschuhbirn 90 in.
In der Pflanzfläche 3 sind zu pflanzen: Pflaumenbaum 90 in.
Es sind Laubbäume mit einem Mindestdurchmesser von 12 cm zu pflanzen.

Auf privaten Grundstücksflächen sind je 1700 m² Fläche jeweils ein Laubbaum, in pflanzen.
Es sind Laubbäume mit einem Mindestdurchmesser von 12 cm zu pflanzen.

Einzelnen und differenzierten Pflanzen sind mit einer Mindesthöhe von 80 - 100 cm zu pflanzen.

Offene Baumscheiben für Baumsetzungen sind mit einer Mindestgröße von 4 m² auszuführen.

Um Pflegeleid sind folgende Bäume und Sträucher zu verwenden:
Einzelgehölzen: Acer pseudo platanus (Bergahorn), Quercus robur (Eiche)

Bäume auf privaten Grundstücksflächen: Alnus glutinosa (Erle), Salix alba "Tristis" (Hängeweide)
Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche)
Prunus cerasifera (Kirschpflaume), Betula pendula (Birke)

Sträucher: Crataegus oxyacantha (Dornstrauch), Hippophae rhamnoides (Sanddorn), Prunus insiglis (Schlehe), Rosa canina (Hunde Rose), Rosa glauca (Hechtrose)
Rosa multiflora (Vielblütige Rose), Rosa pimpinellifolia, Salix purpurea (Purpur Weide), Salix viminalis (Lavendelweide)

Anlage von Verkehrsgrün:

Auf Baumflächen im öffentlichen Gelände mit dabei Standortnesen
eine Pflanzeinrichtung mit Mutterbaumscheiben Anlagen zu versehen.
Es sind Bäume mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen.

Alle Anpflanzungen sind dauerhaft mit Schlaken zu versehen.

B) Baugestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)

Dachgestaltungen: Im ersten Bebauungsplanentwurf und einzelnes.
Die Ausführung des Hinweisgemäß ist zulässig als Stützwand, Pfeiler oder Trapezmauer.

Die Befestigung der Stellplatzflächen auf den privaten Grundstücken hat mit offenporigen Materialien zu erfolgen. Zulässig sind Rasengittersteine, Fugenpflaster und Platten auf Tage.

In den Bereichen III 12 und 17 ist die Gestaltung der Ausnahmeflächen der Gestaltung des vorbeiliegenden Bereiches anzupassen. Einfriedungen sind zulässig.

HINWEISE

1. Bodendenkmalpflege
Nach dem jetzigen(ligen) Hauptnutzungsstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Mit Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:
1.A Der Beginn der Erdarbeiten ist den Leitern Denkmalbodenarbeiten und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Monate vor Termin anzeigen.
Es ist zu ermöglichen, daß eine fachgerechte Untersuchung und Bergung des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten stattgefunden kann. Die Kosten für die Untersuchung und Bergung sind vom Bauherrn zu tragen, soweit es zumutbar ist. Dieses kann nicht mehr verlangt werden.
Die Bodenfunde sind unverzüglich der Stadt Wismar zu melden.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs.3 M V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die Fundstelle ist bis zu der Entscheidung durch die Denkmalschutzbehörde oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unveränderbarer Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Eigentümer und der Leiter der Arbeiten. Die Fundstelle ist bis zu der Entscheidung durch Funden erkennen. Die Ausgrabung erfordert 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Sicherung der Gesamtfläuer
Die Sicherung der Gesamtfläuer ist entsprechend nach DCR 1996 (BGB 0-5. 170) durch Anlagen und ordnete Einrichtungen dort Art wieder durch Hilfsgeräteflug nach durch ihrer Beriesz zu Kanalisierungen mit Schlüßkanaleisen Kosten gelten.
Die Sicherung der Gesamtfläuer ist durch Anlagen und ordnete Einrichtungen durch Bauarbeitungen, Baugenehmigungen oder andere traditiver oder tektiven Wirksamkeitsbeurteilung in Verbindung mit Schlüßkanaleisen ist zulässig.
Die Sicherung der Gesamtfläuer ist durch Anlagen und ordnete Einrichtungen Lösen Lüftungen mit Nebenbaugenehmigungen direkt bestätigtes oder indirekt bestimmtes Pfahlen schließen wenn Anlage zur Einrichtung von Leuchtstellenmen ein, ähnlichen ABA Lüftung zur Nutzlichen Sicherung der Gesamtfläuer.

3. Sicherung der Zeitgrenze
Soulen innerhalb einer Entfernung von 50 m von dem Gebäuden 1 bei der Zeitgrenze die Gesamtfläuer nicht gesichert werden, ist eine Sicherung der Gesamtfläuer durch Bauwerk zwischen zwischen Gebäuden. Die Entfernung beziehnet sich von der Rückfl von der Straßenlinie bzw. der Fahrbahn an. (§ 15 (2) Zeitbeurteilungsgesetz)

4. Hochwasserschutz
Das Plangebiet ist überflutungsgefährdet. Der Hochwasserstand des Werft. (100 Hz. Hochwasserstand) liegt bei 1,50 m über Hörn. Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind zulässig.
Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind zulässig.
Die Lagerung und die Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bei zur Hochwasserbeurteilungsgrenze von 2,5 m über HN zu dulden.

5. Abfall
Es ist auf den Baustellen Anzeichen für binnen unbekannte Beseitigen des Gewerbeabfalls wie asiatiger Geruch, ausreichende Fahrzeug, Ausfüllt von verschmutzten Flächeplatten, Ausgrenzen oder Fehlen aller Abfallgroßen Inhaltsstoff, gewerbliche Abfälle, Bauschutt, Bauabfälle, Bauschutt, Bauabfälle, Bauschutt, Bauabfälle, Bauschutt und auch der Umgebung Bauabfälle zu meiden.
Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind zulässig. Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind zulässig.
Abfallgesetz M V und ordnungsgemäßen Entsorgung des bestehen Bodenaushub und Bauschutt. Es ist die Verordnung über Verwertungsfähigen gemäß § 41 und § 45 Abs. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz M V.

6. Altlasten X gestrichen
Zur Bewertung der aufgefunden Altlasten wurde ein altlastenkriterie Vortrag beschnet der Hansestadt Wismar und dem Technologie- und Gewerbeinstitut Schwerin / Wismar GmbH. Die Ausnahmen sind zulässig.

7. Munitionsfunde
Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastetes Bereich bekannt.
Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß Munitionsfunde bei Erdarbeiten zu Ein den Nutzungsmöglichkeiten des nicht kampfmittelbelastetes bekannten Gebietes Ein erfolgte auftreten können, und Tiefbauarbeiten im gesamten Plangebiet bis mit Kampfmittelbeseitigungsdienst Rostock (Kampfmittelbeseitigungsdienst) Rostock Ausnahmen sind zulässig. Ausnahmen sind zulässig. Die Ausnahmen sind zulässig.
Die Ausnahmen sind zulässig.
Die Ausnahmen sind zulässig.
Die Ausnahmen sind zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Bauen und Wohnrechts vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1314)
1.A BGBl. I S. 2141), ber. BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 Gs.v.Verwaltungsrechts vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466)

- Verordnung über die baulichte Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Plan 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO) in der Neufassung vom 06. Mai 1998 (GVO Bl. S. 468, ber.S 1043 Bl. S. 612)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV) 01.vom 18.02.1994 (GVOBl. S. 294), geändert durch Gesetz vom 20.11.1997 (GVOBl. M-V S. 594)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LO)". der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom(LO), Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 16)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27.03.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 30.04.1991 erfolgt.

Wismar, den 04.10.1999 — Der Bürgermeister

2. Die für Planverwaltung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 2 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.01.1992 beteiligt worden.

Wismar, den 04.10.1999 — Der Bürgermeister

3. Die nichtstaatlichen Bürgerbeteiligung gemäßes § 2 Abs. 1 BauGB ist in den Zeit vom 30.04.1991 bis 31.05.1991 durchgeführt worden. Die Bürgerbeteiligung ist durch Aushang vom 11.03.1991 bis 10.04.1991, Anzeigeblatt vom 6.05.1991 bis 10.06.1991 und vom 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr 10.00 Uhr im Bauamt, Abt. Stadtplanung der Hansestadt Wismar durchgeführt worden.

Die Vorbringen Bürgerbeteiligung ist mit Prüfnotiz, dass Anregungen aufgenommen und Prüf ins abbringen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen worden können, am 24.06.1991 durchgeführt gemacht worden.

Wismar, den 07.10.1999 — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind die Nachbargemeinden gemäßes § 4 BauGB Abs. 2 § Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.11.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, den 01.10.1999 — Der Bürgermeister

5.1 Der Bürgerschaft hat am 27.06.1991 den Entwurf des Teilbebauungsplanes beschlossen. Begründung gebilligt und gemäßes § 3 Abs. 2 BauGB zur Prüfung bestimmt.

Wismar, den 01.10.1999 — Der Bürgermeister

5.2 Der Entwurf des Teilbebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.08.1995 bis zum 15.09.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Gesamtbeschlüsse, Beschlüsse, Hinweise vom 6.08.91 über 15.02.95 und vom 14.07.95 (in Anzeigeblatt vom 6.08.91 bis 15.02.95 und vom 14.07.95 bis 15.09.95 und vom 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr 10.00 Uhr im Bauamt, Abt. Stadtplanung der Hansestadt Wismar Bekanntmachung & gemäßes § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können, am 07.10.1995 erfolgt. Anregungen sind nicht vorgebracht worden.
Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Wismar, den 01.10.1999 — Der Bürgermeister

6. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Träger sowie als Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäßes § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und gemäßes § 3 Abs. 3 BauGB zur Prüfung bestimmt.

Wismar, den 01.10.1999 — Der Bürgermeister

7. Der Teilbebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist nach der Prüfung der Anregungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und ordnete Einrichtungen durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25.04.1996 mit Begründung gebilligt.

Wismar, den 01.10.1999 — Der Bürgermeister

8.1 Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Träger sowie als Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäßes § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, den 01.10.1999 — Der Bürgermeister

8.2 Die Nachbardenkmanungen wurden erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Wismar, den 08.10.1999 — Der Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, den 08.10.1999 — Der Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung des Teilbebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ist durch den Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 23.03.2004 - 4-512-5-53-18/91-1 vom 23.03.2004 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie Stellungnahmen ist in der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Satzung, die Stelle, bei der der Bebauungsplan